

## Satzung „Young Initiative on Foreign Affairs and International Relations (IFAIR)“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Young Initiative on Foreign Affairs and International Relations“. Als offizielle Abkürzung wird „IFAIR“ festgelegt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen internationale Beziehungen, Außenpolitik, internationales Recht sowie damit zusammenhängenden Fachgebieten.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Aufbau einer Internetplattform, die insbesondere von Studenten der entsprechenden Fachrichtungen zum Einstellen von Beiträgen und dem Führen von Diskussionen über die in § 2 Abs. 1 genannten Themenbereiche genutzt wird,
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Interviews zu den in § 2 Abs. 1 genannten Themenbereichen, die im Anschluss auf der Internetplattform veröffentlicht werden sollen,
  - c) die Durchführung von Tagungen, Seminaren und sonstigen Treffen,
  - d) sowie das Verfassen von konkreten Politikempfehlungen für in- und ausländische Behörden, Ministerien und sonstige Einrichtungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

- (1) Der Verein führt ordentliche, operative und Ehrenmitglieder.
- (2) Durch Beschluss des Vorstands kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Aufnahmen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern.
- (2) Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder operatives Mitglied sind in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Anerkennung schließt etwaige Ordnungen mit ein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen Mitgliedes.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands (§ 9 der Satzung). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat (so genanntes „Advisory Board“).

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 48 Stunden in Textform, also insbesondere auch durch E-Mail, einberufen und geleitet.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind allein ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ferner einzuladen, wenn der Vorstand dies beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzung außer aus den in § 9 Abs. 5 genannten Gründen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zum Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) der Geschäftsbericht,
  - b) der Kassenbericht und der Kassenprüfbericht,
  - c) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - d) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
  - e) die Auflösung des Vereins.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Sprecher/innen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein kann außer im Falle des § 9 Abs. 2 S. 2 durch jedes der Vorstandsmitglieder allein vertreten werden. Bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500 kann der Verein nur durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) die Buchführung,
  - d) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand soll in der Regel mindestens jeden zweiten Monat tagen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder teilnehmen; Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Über die Sitzung soll ein Beschlussprotokoll geführt werden.

## § 11 Beirat („Advisory Board“)

- (1) Dem Verein steht ein Beirat (so genanntes „Advisory Board“) zur Seite, welcher sich aus verdienten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis zusammensetzt.
- (2) Über die Aufnahme einer Person in den Beirat des Vereins entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern des Beirats soll die Ehrenmitgliedschaft im Verein durch den Vorstand angeboten werden.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## § 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an „Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., 53108 Bonn“ oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen darf dem Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

## § 13 In Kraft treten

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft; Tag der Errichtung des Vereins ist damit der 17.12.2010.

Die Satzung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 21. März 2011 nach § 9 Abs. 4 der Satzung geändert.